

Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe

- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit -

Ihre Bevollmächtigung für die Durchführung des Zulage- bzw. Sonderausgabenabzugsverfahrens liegt uns leider **nicht** vor! Eine Datenübermittlung kann daher nicht vorgenommen werden.

Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG, 65926 Frankfurt am Main

Frau
Eva Musterfrau
Musterstrasse 1
99999 Musterstadt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Mitglieds-/Rentennr.: 59999999

Gruppe: Mitgliedschaften

Ihre Zeichen:

Datum: 01.03.2018

Wichtige Information zur Altersvorsorgezulage 2017 / Riesterrente (Bitte sorgfältig durchlesen!)

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

beigefügt erhalten Sie die Bescheinigung nach § 92 EStG mit den Hinweisen und ggf. Bewertungsergebnissen zum Dauerzulageantrag sowie den Antrag auf Altersvorsorgezulage 2017, falls Sie bisher noch keine Altersvorsorgezulagen beantragt haben. Um Ihnen einen einfachen Überblick über das Vorliegen Ihrer Bevollmächtigung zu ermöglichen, haben wir rechts oben einen entsprechenden Hinweis eingefügt.

Im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung können Sie zusätzlich einen Sonderausgabenabzug bezüglich Ihrer Beitragszahlung beantragen. Dieser ist jedoch nur dann möglich, wenn Sie uns bevollmächtigt haben, Ihre geleisteten Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Abs. 5 EStG per Datensatz an die ZfA zu übermitteln.

Bei der Beantragung des Sonderausgabenabzugs handelt es sich ebenso wie bei der Beantragung der Altersvorsorgezulage um eine sogenannte Riesterförderung. Diese kann nur dann vollständig gewährt werden, wenn Sie neben dem Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auch die Altersvorsorgezulage über unsere Pensionskasse beantragen.

Seit dem 01.01.2018 sind Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, soweit sie auf riesterförderfähigen Beiträgen beruhen, nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Dies gilt für alle Leistungen aus riesterförderfähigen Beiträgen seit 2002, für die entweder eine Riester-Zulagenförderung beantragt oder im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Sonderausgabenabzug gewährt worden ist. Die Höhe der maximal möglichen Grundzulage steigt auf 175,00 EUR pro Jahr.

Die Beantragung der Zulage ist für das Beitragsjahr 2017 und ggf. noch für das Beitragsjahr 2016 möglich. Die maßgebenden Formulare finden Sie in unserem Online-Portal (www.penka-portal.de) in Ihrer elektronischen Akte. Für frühere Beitragsjahre ist die Antragsfrist abgelaufen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die staatliche Förderung für Ihre Pensionskassenbeiträge ohne zusätzliche Beitragszahlung und ohne Altersbeschränkung beantragen können. Abschlussprovisionen fallen ebenfalls nicht an. Wichtige Hinweise zum Zulageverfahren finden Sie darüber hinaus auf der Rückseite dieses Schreibens.

Für Rückfragen zur Altersvorsorgezulage und Ihrer Pensionskassenrente stehen wir Ihnen unter unserem Infotelefon (069)305-6663 von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 16 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pensionskasse der Mitarbeiter
der Hoechst-Gruppe VVaG



Anlage(n): Antrag auf Altersvorsorgezulage
Bescheinigung § 92 EStG

Seite 1 von 2

Wichtige Hinweise zum Zulageverfahren

Ihre Bevollmächtigung liegt uns *nicht* vor (siehe Seite 1 oben rechts):

Falls Sie die staatliche Förderung (Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug) beantragen möchten, bitten wir Sie, den beigefügten Antrag auf Altersvorsorgezulage mit der vorgegebenen anbieterbezogenen Bevollmächtigung für den Dauerzulageantrag vollständig und gut lesbar auszufüllen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die ZfA, an die wir Ihren Antrag weiterleiten werden, nur fehlerfreie Anträge bearbeiten kann. Insbesondere sind z.B. die Angabe des **Geburtsortes** sowie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte **elfstellige steuerliche Identifikationsnummer** zwingend erforderlich. **Gleiches gilt für evtl. Angaben zum Ehegatten / zur Ehegattin.**

Wenn Sie bislang keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage bei uns eingereicht haben und nur den Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen möchten, bitten wir Sie uns schriftlich mitzuteilen, dass Sie der Übermittlung Ihrer Daten gemäß § 10a Abs. 5 EStG Ihre Einwilligung erteilen. Ein entsprechendes Formular ist bei uns anzufordern.

Beantragung des Sonderausgabenabzugs:

Ab dem Beitragsjahr 2010 sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Abs. 5 EStG elektronisch an die ZfA zu übermitteln, sofern uns eine entsprechende Bevollmächtigung für den Dauerzulageantrag über den Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. eine schriftliche Einwilligung von Ihnen vorliegt.

Bitte reichen Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung 2017 die Anlage AV bei Ihrem Finanzamt ein, falls Sie die Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen geltend machen möchten. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage AV 2017 finden Sie auch in der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Anleitung. Diese Unterlagen erhalten Sie z.B. bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Zertifizierungsnummer:

Bei der Pensionskasse handelt es sich um eine Pensionskasse im Sinne von § 82 Abs. 2 EStG, deren Produkte keiner Zertifizierung bedürfen. Dementsprechend ist auf dem Zulageantrag die Angabe einer Zertifizierungsnummer für die Pensionskasse nicht notwendig bzw. möglich. Sollten Sie Ihre Steuererklärung in elektronischer Form erstellen, kann bei Ihrem EDV-Programm die Angabe einer Zertifizierungsnummer erforderlich sein. Hierbei kann es hilfreich sein, als Platzhalter für die Zertifizierungsnummer sechs Ziffern zu erfassen (z.B. "999999").

Bescheinigung nach § 92 EStG:

Auf der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung nach § 92 EStG sind geleistete förderfähige Beiträge ab dem Beitragsjahr 2002 sowie eventuell gewährte oder zurückgeforderte Altersvorsorgezulagen aufgeführt. **Das Altersvorsorgevermögen ist ein versicherungsmathematischer Wert und ist daher nicht identisch mit der Höhe Ihrer tatsächlich gezahlten Beiträge.**

Anwartschaft auf Zulagenversicherung

Die mitgeteilte Anwartschaft aus der Zulagenversicherung basiert auf den aktuell von der ZfA gemeldeten Daten. Maßgebend für die Gewährung von Kassenleistungen sind unsere Satzung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die endgültige Berechnung Ihrer Anwartschaft aus der Zulagenversicherung kann erst bei Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen.

Weitere Informationen und eine Ausfüllhilfe für den Zulageantrag finden Sie auf unserer Homepage www.pkhoechst.de unter dem Stichwort "Förderrente". Dort finden Sie auch unseren Förderrechner.